

## **18. Fischerei mit Netzen und Reusen, ständige Fangvorrichtungen**

Über Anträge auf Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 2 AVFiG entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist zum Schutz der Fischbestände ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Erlaubnis ist zu befristen und mit den zum Schutz der Fischbestände erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.